



- building bridges
- overcoming borders
- consulting companies

# BEITRAGSORDNUNG DES IGTU

## § 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §3 Nr. 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 25.06.2020.

## § 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Quartalsbeginn also am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

## § 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Natürliche Personen: pro Quartal 75 EUR

Juristische Personen und Einzelunternehmer: pro Quartal 150 EUR

(2) Über die Einstufung in die jeweilige Kategorie entscheidet der Vorstand.

## § 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind zum vorgegebenen Termin zu leisten.

(2) Hierbei kommt es auf den Eingang auf dem Bankkonto des IGTU an.

# BEITRAGSORDNUNG DES IGTU

## § 6 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 10 Euro je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände haftet das Vereinsmitglied persönlich.

## § 7 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

## § 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## § 9 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 10 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

## § 11 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 25.06.2020 in Kraft